

Der
wohlunterrichtete
Contorist und Kaufmann
oder
theoretisch-praktische Anleitung

zu regelrechter Anfertigung der höheren Contor-Arbeiten,
Abschließung von Handelsverträgen aller Art, Societäts-
Contracten, Regulirung von Fallimenten ic.

Nebst
einer vollständigen Gewichts- und Maasskunde
aller
europäischen und außereuropäischen Handelsplätze.

Ein nützliches
H a n d b u c h
für Kaufleute, Banquiers und jeden gebildeten Geschäftsmann.

Nach den neuesten und zuverlässigsten Quellen
herausgegeben

von

M. Weinmann,
Verfasser des Kaufmannes als Banquier ic.

Berlin, 1834.

Im Verlage bei Wilhelm Schüppel.
Neu-Cöln am Wasser Nr. 10, an der Inselbrücke.

Inhalts = Anzeige.

Seite.

I. Von Verträgen:

Einleitung. Der Vertrag im Allgemeinen	1
A. Der Lehrvertrag	4
B. Der Vertrag mit einem Contoristen	6
C. Der Vertrag mit einem Handlungsreisenden	8
D. Der Lieferungs-Vertrag	11
E. Der Kauf-, Mieth- und Pachtvertrag	14
F. Der Pfand-Vertrag	20
G. Der Tausch-Vertrag	21
H. Der Gesellschafts-Vertrag	22
Vertrag zwischen zwei Kaufleuten, welche ein Handlungs- haus errichten wollen	25
Zwei Hauptarten von Gesellschaften	30
Drei Arten von Handelsgesellschaften	31
I. Die namentlich vereinte Gesellschaft	31
II. Die stille oder gemächliche Gesellschaft oder die Com- mandite	32
III. Die namenlose oder geheime Gesellschaft	34
Vertrag einer durch Actien gegründeten Commandite	36
Vertrag einer anonymen Gesellschaft	41
A. Gründung des Geschäfts, Zweck und Bedingungen	41
B. Verwaltung des Geschäfts	44
C. Inventur, Gewinn und Verlust und Antheile der Ac- tionäre	49
D. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	49
Formular einer Actie	51

	Seite.
J. Der Affecuranz-Vertrag oder die Police	53
A. Police auf das Casco	59
B. Police auf Güter	60
K. Der Verheuerungs-Vertrag oder die Certe-Partie	62
L. Der Bodmerci-Vertrag	68
M. Das Connoffament	70
N. Der Fracht-Vertrag	72
O. Der Rauthbrief	76
II. Von den Vollmachten oder der Procura	78
III. Von dem Compromiß und dem Schiedspruch	81
IV. Von den Auffäßen bei eingetretenen Fallissements	84
Status des Falliten	85
Bilanz eines Falliten	85
Nachlaß-Vergleichs-Vorschlag	89
Formular eines Borgs- und Nachlaß-Vergleichs zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern	90
V. Von den Species facti und dem Parère ic.	92

A u h a n g,

das Verhältniß der Gewichte und Maaße nach alphabetischer Ordnung enthaltend	99
---	----

A. Der Lehr-Vertrag.

§ 13.

Durch Aufnahme eines Handlungs- Lehr- Vertrags, macht sich eine gewisse Person — Lehrherr genannt — gegen eine andere Person verbindlich, unter gewissen, namhaft gemachten Bedingungen einen Lehrling in seine Handlung aufzunehmen und ihn nicht nur in den praktischen Geschäftskenntnissen, sondern auch in allen denjenigen Wissenschaften zu unterrichten, die einem Kaufmann, der auf Bildung Anspruch macht, unentbehrlich sind.

§ 14.

Der Lehrvertrag enthält folgende Punkte:

1. Den Vor- und Zunamen des Lehrherrn, oder die Firma seiner Handlung;
2. den Vor- und Zunamen, so wie den Charakter desjenigen, der für den Lehrling contrahirt (den Vertrag abschließt);
3. den vollständigen Namen des Lehrlings;
4. den Gegenstand, über welchen contrahirt wird, nebst dem Zweck desselben;
5. die gegenseitigen Bedingungen,
 - a) in Betreff des Lehrlings, namentlich über die Dauer der Lehrzeit und das Versprechen desselben, seine Pflichten zu erfüllen, und
 - b) in Betreff des Lehrherrn, namentlich über die Verbindlichkeiten, dem Lehrlinge die gehörige Anleitung und Gelegenheit zum Erwerb der beabsichtigten, nothwendigen Kenntnisse zu geben, und endlich
6. den Ort und die Zeit des Abschlusses des Vertrags, nebst der Unterschrift der Contrahenten.

§ 15.

Folgendes Formular dürfte den Inhalt veranschaulichen.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Adolph Kraut unter der Handlungsfirma: Adolph Kraut & Co. allhier einerseits und dem Schul-Direktor Herrn Ferdinand Kolof allhier für

seinen Neffen Carl Martin Podemann andererseits, ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

I. Herr Adolph Kraut nimmt den Sohn des verstorbenen Predigers Ferdinand Podemann, Namens Carl Martin Podemann als Lehrling in seine Handlung auf, und macht sich verbindlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) den genannten C. M. Podemann fünf, ununterbrochen hintereinander folgende Jahre, die am 1. April 1833 ihren Anfang nehmen und demnach am gleichen Tage des Jahres 1838 zu Ende gehen, in die Lehre zu nehmen und ihm während dieser Zeit auch Kost und Wohnung in seinem Hause angedeihen zu lassen.

b) Demselben während dessen Lehrzeit alle Anleitung und Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Geschäftskenntnisse zu erwerben, die einem Kaufmann von wissenschaftlicher Bildung zümen, damit er nach vollendeten Lehrjahren sein weiteres Fortkommen finde, zu welchem Zweck Herr Kraut sich anheilsichtig macht, durch Empfehlung das Seinige noch beizutragen, wenn der gedachte Lehrling, wie zu hoffen steht, sich einer solchen würdig gezeigt haben wird.

2. Der Director Herr Kolof bürgt nicht nur für die Treue, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, den Gehorsam und die pünktliche Berufsausführung seines Neffen, des Lehrlings C. M. Podemann, sondern verspricht auch, allen erweislichen Schaden, welchen dieser dem Lehrherrn veranlassen sollte, ohne Widerrede unfehlbar zu ersetzen. Ferner übernimmt er die Erfüllung folgender Verpflichtungen:

a) Dem gedachten Lehrling, seinem Neffen, ein vollständiges Bette zu geben, welches derselbe während der ganzen Lehrzeit benutzen, nach Ablauf derselben aber seinem Handlungslehrherrn als dessen unbeschränktes Eigenthum überlassen soll.

b) Für die Bekleidung, Wäsche und Ausbesserung bedürfen, welcher sein mehrerwähnter Neffe bedürfen wird, auf seine Kosten zu sorgen.

c) Gegen Erlegung einer Strafe von 200 Thlr. dafür einzustehen, daß der mehrgedachte Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit gegen ein jährliches Gehalt von 100 Thlr., welches ihm Herr Kraut

I. Von Verträgen.

alsdann festsetzt, als Handlungsdiener bei demselben noch ein volles Jahr im Dienst verbleibe, so wie auch daß er, während der zunächst darauf folgenden zwei Jahre in kein anderes Handlungshaus allhier, welches gleiche Geschäfte wie Herr Kraut betreibt, eintrete.

3. Zur Bekräftigung dieses, in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrags haben die beiderseitigen Contrahenten, nachdem sie sich jeder Einwendung gegen den Inhalt desselben begeben, solchen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Berlin, den 2. Januar 1833.

(Siegel)

Adolph Kraut.

(Siegel)

Ferdinand Kolof.
